

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln  
 hier: Zustimmung des Rates zu einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung  
 gem. § 83 Abs. 2 GO NW**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	07.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	10.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung im Teilplan 1201, Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV, Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), für den Betriebskostenzuschuss Straßenreinigung i.H.v. 773.989 Euro.

Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen i.H.v. 773.989 Euro in Teilplan 0801, Sportförderung, Zeile 15 (Transferaufwendungen), bei der Verlustabdeckung Sportstätten.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 773.989 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Gem. § 83 Abs. 2 GO NW bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die erheblich sind, der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Teilplan 1201, Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV, Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), ist beim Betriebskostenzuschuss Straßenreinigung eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung i.H.v. 773.989 Euro erforderlich.

**Grund:**

Mit dem Beschluss über die jährliche Straßenreinigungssatzung wird auch die Höhe des aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierenden Anteils der Straßenreinigung festgelegt, der als Betriebskostenzuschuss quartalsweise an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln (AWB eE) ausgezahlt wird.

Die Veranschlagung dieses Kämmereranteils im Haushalt der Stadt Köln findet bereits vor der für die Straßenreinigungssatzung zu erstellenden Gebührenkalkulation im Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes statt.

Die für die Bemessung des Kämmereranteils maßgebliche Kalkulation der Leistungsmenge (zu reinigende Frontmeterzahl) für das Folgejahr findet grundsätzlich jedoch erst mit Erstellung der entsprechenden Gebührenkalkulation statt. Erst zu diesem Zeitpunkt erhält die AWB eE Kenntnis von der Größenordnung der Leistungsentwicklung im Folgejahr. In Ermangelung konkreter Prognosen über die Entwicklung der Leistungsmenge zum Zeitpunkt der Anmeldungen für den Haushaltsplan des Folgejahres, basieren die Anmeldungen des Zuschussbedarfes bei der Kämmererei durch die AWB eE auf Daten der aktuellen Veranlagung des laufenden Jahres und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Entgelte, die durch die AWB eE zu entrichten sind.

Durch Differenzen in der Leistungsmengenprognose bei der Haushaltplananmeldung und der späteren Kalkulation bzw. der Abrechnung der tatsächlich gereinigten Frontmeter sowie einer zu gering kalkulierten Preissteigerung für die Straßenreinigungsleistungen hat sich für das Haushaltsjahr 2008 ein Nachzahlungsbedarf ergeben. Zudem ist bereits durch aktualisierte Sollveranlagungen für das Haushaltsjahr 2009 ein Fehlbetrag beim Betriebskostenzuschuss für 2009 erkennbar. Letztlich besteht noch aus einer von der AWB eE nicht abgerechneten Spitzabrechnung des Betriebskostenzuschusses aus 2006 eine Restforderung. Restmittel für die auszugleichenden Fehlbeträge sind im Teilplan 1201 auf o.g. Kostenstelle im Haushaltsjahr 2009 nicht vorhanden und müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die überplanmäßige Aufwendung i.H.v. 773.989 Euro setzt sich insgesamt aus folgenden Beträgen zusammen:

Restforderung aus 2006:	53.350 Euro
Restforderung aus 2008:	167.639 Euro
<u>Fehlbetrag aus 2009:</u>	<u>553.000 Euro</u>

Insgesamt: **773.989 Euro**

Zur Verbesserung der Planungsgrundlage wird bei zukünftigen Haushaltsplanveranschlagungen des Betriebskostenzuschusses ein prozentualer Leistungsmengenaufschlag in die Kalkulation eingerechnet.

**Deckung:**

Wenigeraufwendungen i.H.v. 773.989 Euro in Teilplan 0801, Sportförderung, Zeile 15 (Transferaufwendungen), bei der Verlustabdeckung Sportstätten. Hier wird die veranschlagte Ermächtigung nicht in voller Höhe benötigt.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**